

Dritte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 9. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 816) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 31. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Aussetzung und Wiedereinführung
der Mund-Nase-Bedeckungspflicht**

Abweichend von § 2 Absatz 1 besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten im Unterricht oder im Freien keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Es gilt weiterhin die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht nach einer unterrichtsfreien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen haben Schülerinnen und Schüler und alle am Unterricht Beteiligten ab dem ersten Unterrichtstag nach der unterrichtsfreien Zeit unabhängig von der Schulart für zwei Schulwochen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für die an Schule Beschäftigten gilt diese Pflicht auch in der Vorbereitungswoche. Es gelten die Ausnahmen des § 4. Liegt ab der zweiten Schulwoche gemäß Satz 4 in dem jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50, so gilt ab dem übernächsten Tag die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht oder im Freien für Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten nicht mehr. Überschreitet danach ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr, so gilt ab dem übernächsten Tag die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Schulgebäuden und in und auf allen schulischen Anlagen für Schülerinnen und Schüler sowie alle am Unterricht Beteiligten. Es gelten die Ausnahmen des § 4.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht**

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Ein-

schränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;

2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler sowie schulzugehörige Personen, die sich im Freien aufhalten und wo immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
4. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
5. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
6. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
7. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen, eine Atemschutzmaske zu tragen;
8. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
9. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten;
10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

* Ändert VO vom 12. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3, 7 und 9. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Allen teilnehmenden Personen wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) dringend empfohlen; für alle Lehrkräfte und alle an der Schule Beschäftigten gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer Atemschutzmaske. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Maske ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.“

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Teil 7 des Schulgesetzes ist im Innenbereich nur für Personen zulässig, die ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen (Einführung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulen können unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Gegebenheiten und unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln für die Zeugnisausgabe und die Schulentlassungen, soweit es sich um schulische Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Satz 1 handelt, bis zu 600 Personen im Freien und 200 Personen in den Gebäuden zur Veranstaltung zulassen. Für den Innenbereich müssen die Teilnehmer ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Corona-LVO M-V durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die Vorgabe nach Satz 2 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt. Personen, die der Teststrategie an den Schulen (Erfüllung einer Testpflicht durch das Infektionsschutzgesetz) unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren. Der Abstand zwischen den verpflichtend zur Verfügung zu stellenden Sitzplätzen muss den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Alternativ kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). In Bezug auf die Pflicht eine Mund-

Nase-Bedeckung zu tragen, wird auf §§ 2 und 4 verwiesen. Sofern solche Veranstaltungen im Außenbereich stattfinden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht am Sitzplatz.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Erklärung über das Reiseverhalten, Betretungsverbot

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Schule abzugeben. Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Als solche respiratorischen Symptome gelten z. B. Fieber mit Temperatur ab 38°C, Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen). Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Für die Schülerinnen und Schüler mit akuter respiratorischer Symptomatik ist die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Schülerinnen und Schüler, die eine mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik entsprechend der Auflistung in Satz 2 aufweisen und bei denen kein PCR-Test, alternativ ein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind mindestens 7 Tage sowie bis zur vollständigen Genesung vom Schulbesuch ausgeschlossen.“

5. § 7c Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Geregelt wird dies durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes.“

6. § 7d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Geregelt wird dies durch Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelungen zu den Ausnahmen bei der Beschulung der Abschlussjahrgänge sowie die damit zusammenhängenden Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen rich-

ten sich nach der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetzes.“

7. In § 10 wird die Angabe „29. Juni 2021“ durch die Angabe „6. Juli 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 9. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**